

Achtung !

Schadensersatzansprüche wegen Beratungsfehler beim Kauf von Wertpapieren verjähren schnell

Im März 2005 hat der Bundesgerichtshof darüber entschieden, ob deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wegen schuldhaft fehlerhafter Beratung über den Erwerb von Wertpapieren der außerordentlich kurzen Verjährungsregelung des § 37a Wertpapierhandelsgesetzes (WphG) unterliegen.

Der geschädigte Anleger hat die für die Beratung über Wertpapiere aufgesuchte Bank auf Schadensersatz wegen falscher Beratung über die sodann gekauften Fondsanteile verklagt. Die Beratung und der Kauf haben am 8. Februar 2000 stattgefunden. Anlass für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gab ihm hierzu die ab Ende 2000 stetig aber beachtlich sinkenden Kurswerte der Fondsanteile. Die Bank ihrerseits wies den Vorwurf der Falschberatung zurück. Daraufhin erhob der Anleger am 28. Februar 2003 Klage und verlangt Zahlung von ca. 50.000.- € Schadensersatz Zug um Zug gegen Rückgabe der Fondsanteile an die Bank.

Die Bank hat sich auf die kurze Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach § 37a WpHG berufen. Die Klage wurde vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat der Klage ebenfalls nicht stattgegeben.

Begründung:

Der Schadensersatzanspruch wegen sogenannter positiver Vertragsverletzung, hier wegen fehlerhafter Beratung, war bereits bei Klageerhebung am 8. Februar 2003 nach der speziellen Norm § 37a WpHG verjährt. Denn die dreijährige Verjährungsfrist beginnt bereits mit dem Schadenseintritt zu laufen. Und der Schadenseintritt ist bereits im Erwerb der Fondsanteile am 8. Februar 2000 zu sehen, nicht erst in den späteren Kursverlusten!

Es stellt sich die weitere Frage, ob auch ein etwaiger daneben stehender allgemeiner deliktsrechtlicher Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 31 WpHG der Verjährungsregelung des § 37a WpHG (Fristbeginn bereits ab Erwerb) unterliegt. Denn grundsätzlich beginnt die dreijährige Verjährungsfrist des Schadensersatzanspruchs nach § 823 BGB erst mit Kenntnis des Schadens (hier wäre dies die Kenntnis über die Kursverluste).

Diese kurze Verjährungsfrist hat der Bundesgerichtshof hier ebenfalls bejaht!

Denn Zweck der im Rahmen des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes eingeführten neuen Verjährungsregelung war, so der Bundesgerichtshof, durch Verkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren auf drei Jahre dem Anlageberater eine zuverlässiger Einschätzung möglicher Haftungsansprüche gegen sich zu ermöglichen.

Damit soll die Bereitschaft des Anlageberaters gestärkt werden, auch risikoreiche Papiere zu empfehlen, womit der Anleger durchaus gutes Geld verdienen kann.

Kann der Anlageberater seine möglichen Haftungsansprüche, die auf ihn zukommen könnten, nicht einschätzen, müsste er (übermäßig eingeschränkt in seiner Beratungstätigkeit) nur konservative Wertpapiere empfehlen, um einem geringen Haftungsrisiko ausgesetzt zu sein. Da die Verwirklichung des Tatbestandes des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 31 WpHG auch stets eine vertragliche Beratungspflichtverletzung darstellt, würde dieser Gesetzeszweck verfehlt werden, wenn die kurze Verjährungsfrist des § 37a WpHG bei deliktsrechtlichen Schadensersatzansprüchen wegen fahrlässiger Falschberatung keine Anwendung fände.

Für eine vorsätzliche (mit Wissen und Wollen) Beratungspflichtverletzung – die im vorliegenden Fall nicht zur Entscheidung stand – verbleibt es hingegen bei der Regelverjährung für deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche: drei Jahre ab Schadenseintritt.

Tipp:

Werden Kursverluste bei Wertpapiergeschäften bekannt, welche auf eine fehlerhafte Beratung hindeuten könnten, sollte schnell gehandelt werden, um eventuelle Schadensersatzansprüche vor Verjährung zu sichern.